

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 61/0877/WP18
Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 01.03.2024
		Verfasser/in: Dez.III/FB61/700
Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 15.2.2024 - Kirchenumfeld St. Germanus - Mehrkosten der geänderten Bauzeit und Stillstand infolge archäologischer Funde		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.03.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 15.02.2024 zur vorzeitigen Mittelbewirtschaftung zwecks Beauftragung der Stillstands- und änderungsbedingten Mehrkosten infolge archäologischer Funde bei der Maßnahme St. Germanus Haaren, Umfeld.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

5-120102-300-02600-300-1 St. Germanus Haaren, Umfeld (ISEK)

Investive Auswirkungen	Ansatz 2024	Fortgeschriebener Ansatz 2024	Ansatz 2025 ff.	Fortgeschriebener Ansatz 2025 ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.431.631,83	2.431.631,83	0	0	0	0
Ergebnis	2.431.631,83	2.431.631,83	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

4-120102-310-4 St. Germauns Haaren, Umfeld (IHK)

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2024	Fortgeschriebener Ansatz 2024	Ansatz 2025 ff.	Fortgeschriebener Ansatz 2025 ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	1.137.100**	1.137.100**	0	0	0	0
Abschreibungen	220.500	220.500	0	0	0	0
Ergebnis	1.357.600	1.357.600	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

*Haushaltsansatz 2024 aus der 1. VN i.H.v. 350.000 € zzgl. Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 2.081.631,83 €

**Haushaltsansatz 2024 aus der 1. VN i.H.v. 150.000 € zzgl. Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 987.100 €

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Siehe Erläuterungen in der Dringlichkeitsentscheidung.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Es wird auf die Erläuterungen zu der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung gemäß §60 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (Go NRW) verwiesen.

Anlage/n:

Dringlichkeitsentscheidung

Dringliche Entscheidung für den Rat der Stadt Aachen gemäß § 60, Absatz 2 GO NRW

Hier: St. Germanus - Umgestaltung des Kirchengumfeldes; Mehrkosten durch geänderten Bauzeitraum infolge archäologischer Funde

1. Erläuterung

Kurz nach Baubeginn seitens des beauftragten Tiefbauunternehmens im 3. Q. 2023 wurden nahezu vollflächig im gesamten Bereich der Umgestaltung des Kirchengumfeldes archäologische Funde entdeckt. Diese werden seither durch ein beauftragtes Unternehmen geborgen. Während der archäologischen Bergungsarbeiten können keine sonstigen Arbeiten im Baufeld durchgeführt werden. Daher stehen die eigentlichen Arbeiten des Tiefbauunternehmers seither still. Der Bergungsfortschritt ist witterungsabhängig. Erwartet wird aber derzeit, dass das Tiefbauunternehmen seine Arbeiten ab dem 01.04.2024 wieder aufnehmen kann.

Aufgrund der langen Unterbrechung von rund 25 Wochen sind und werden dem Tiefbauunternehmer Mehrkosten entstehen, die über Nachträge gefasst und fachtechnisch geprüft wurden. Die Mehrkosten begründen sich durch nötige Veränderungen bzgl. Baustelleneinrichtung und -räumung, der Lagerungs- und zusätzlichen Transportnotwendigkeiten der Baustoffe sowie mit Veränderungen der Lohnkosten, der Frachtkosten, der Energiepreise, der Nachunternehmerleistungen usw.

Sie sind nun unverzüglich zu beauftragen, da ansonsten eine Vertragskündigung seitens des Unternehmers erwartet werden muss. Eine Vertragskündigung ist zumeist mit einer anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung verbunden und erfordert zwingend eine erneute Ausschreibung der Tiefbauarbeiten, die mindestens mit einem deutlichen weiteren zeitlichen Verzug bei der Umsetzung einhergeht, voraussichtlich mit deutlichen Mehrkosten aufgrund der allgemeinen Baukostensteigerung sowie ggf. mit einem Verlust der Förderfähigkeit des Projektes, da der Förderzeitraum nur bis Ende 2024 genehmigt ist.

Die Gesamtbauphase war anfänglich mit 1 Jahr angesetzt. Demzufolge hätten die Bauarbeiten im 3. Q. 2024 abgeschlossen werden sollen. In Zusammenarbeit mit dem Tiefbauunternehmen wird nun versucht, die Bautätigkeiten – sobald sie voraussichtlich ab April 2024 wieder aufgenommen werden können – so zu optimieren, dass die Arbeiten bis Ende 2024 abgeschlossen werden können.

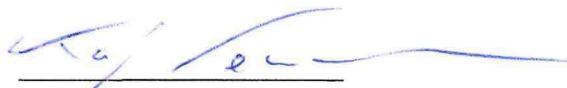
Zur Fortführung der Baumaßnahme mit dem Tiefbauunternehmen nach Abschluss der archäologischen Bergungsarbeiten ist nunmehr eine Nachbeauftragung notwendig. Um eine Kündigung des Tiefbauunternehmens mit ggf. anschließenden Rechtsstreit und möglichen Regressansprüchen gegenüber der Stadt sowie weiteren Verzögerungen bei der Durchführung der Baumaßnahme und damit einhergehendem Verlust der Förderfähigkeit zu verhindern ist die Nachbeauftragung zwingend sehr zeitnah vorzunehmen. Im Rahmen der 1. Veränderungsnachweisung zur Haushaltsplanung 2024 wurden die notwendigen zusätzlichen Mittel bereits durch FB 61 angemeldet und von FB 20 / Dez. II in die Haushaltsplanung aufgenommen. Es wurden 350.000 € investiv beim PSP-Element 5-120102-300-02600-300-1 „St. Germanus Haaren, Umfeld (ISEK)“ sowie 150.000 € konsumtiv beim PSP-Element 4-120102-310-4 – „St. Germanus Haaren, Umfeld (IHK)“ im Jahr 2024 veranschlagt. Daher und aus den o.a. Gründen (Vermeidung eines Rechtsstreits und möglichen

Regressansprüchen sowie ggf. Wegfall von Fördermitteln) wird der Rat der Stadt Aachen mit vorliegender Dringlichkeitsentscheidung um Erlaubnis gebeten, ausnahmsweise noch vor Verabschiedung des endgültigen Haushaltsplans 2024 im Rat der Stadt Aachen am 13.03.2024 bzw. vor Erteilung der Rechtskraft durch die Bezirksregierung entsprechende Mittel vorzeitig bewirtschaften zu dürfen.

2. Beschluss: Gemäß § 60 GO NRW treffen die Unterzeichner*innen folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Der Rat der Stadt Aachen stimmt der Nachbeauftragung und damit vorzeitigen Mittelbewirtschaftung der im Rahmen der 1. Veränderungsnachweisung aufgenommenen Mittel in Höhe von insgesamt rund 500.000 Euro zu.

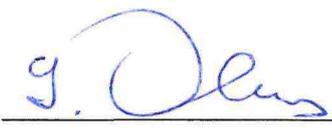

 Grehling
 Stadtdirektorin

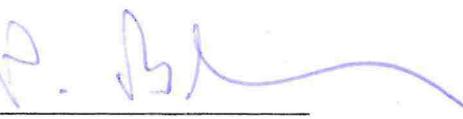

 Grüne-Fraktion
 Ratsmitglied


 CDU-Fraktion
 Ratsmitglied


 SPD-Fraktion
 Ratsmitglied


 DIE Zukunft
 Ratsmitglied


 DIE Linke
 Ratsmitglied


 FDP Fraktion
 Ratsmitglied